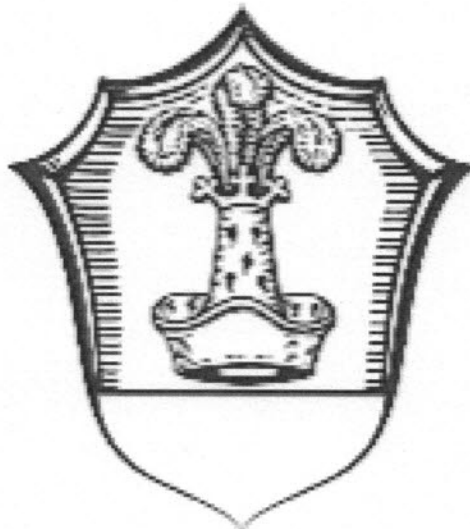




Gemeinde Schmichen

Satzung

für die Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Schmichen
(KITAS)
vom 01.09.2020





Kindertageseinrichtung- Satzung (KITAS)

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Gegenstand der Satzung: Öffentliche Einrichtung
- § 2 Personal
- § 3 Beiräte

Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- § 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

- § 5 Probezeit
- § 6 Abmeldung; Ausscheiden
- § 7 Ausschluss
- § 8 Krankheit; Anzeige

Vierter Teil: Sonstiges

- § 9 Öffnungszeiten - Kindergarten
- § 10 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten;
Sprechzeiten und Elternabende
- § 11 Aufsichtspflicht im Kindergarten
- § 12 Unfallversicherungsschutz
- § 13 Haftung
- § 14 Härtefälle
- § 15 Gebühren
- § 16 Inkrafttreten



Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schmiechen (KITAS) vom

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Schmiechen folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

1. Die Gemeinde betreibt und unterhält eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
2. Die gemeindliche Kindertageseinrichtung (Haus für Kinder) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Punkt 4 BayKiBiG für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn des individuellen Schuleintrittsalters.

§ 2 Personal

1. Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
2. Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogischen Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

§ 3 Beiräte

1. Für die Kindertageseinrichtungen ist ein Elternbeirat zu bilden.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

1. Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des folgenden Jahres
2. Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der genaue Zeitpunkt wird ortsüblich bekanntgemacht. Eine spätere Anmeldung während des Kindergartenjahres ist möglich. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.
3. Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt in Absprache mit der Gemeinde, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:



- a) Kinder, die in der Gemeinde den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen haben (Lebensmittelpunkt im Sinne des Art. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).
- b) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden.
- c) Kinder, die nach Art. 35 Abs. 3 und Art. 37 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.
- d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.
- e) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig oder in Ausbildung ist und Alter des Kindes. Die Berufstätigkeit oder alleinerziehend wird mit dem Alter des Kindes gleich gesetzt.
- f) Kinder, die schon in die Krippe gehen, wechseln automatisch, in der gleichen Einrichtung, in den Kindergarten.
- g) Geschwisterkinder
- h) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen sind auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen. Bei gleicher bzw. fehlender Dringlichkeit haben älter Kinder Vorrang vor jüngeren.

4. Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
5. Gastkinder können nur aufgenommen werden, wenn ein Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind nicht benötigt wird. Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern bedarf der Bedarfsanerkennung der Aufenthaltsgemeinde des betreffenden Kindes.
6. Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
7. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet Wohnsitzänderungen der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung der Mitteilungspflicht gemäß Art. 26 b BayKIBiG können Eltern mit einer Geldbuße bis 500,- € belegt werden. Dadurch entstehende Kosten durch etwaig entgangenen Zuschüssen werden auf die Personensorgeberechtigten umgelegt.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 5 Probezeit

Die Probezeit gilt für alle Kinder, die die Einrichtung besuchen. Diese beträgt 4 Wochen und kann in Absprache mit den Eltern um weitere 4 Wochen verlängert werden. Die Probezeit beginnt ab dem Eintrittsdatum des Kindes.



§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

1. Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung.
2. Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
3. Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich.
4. In begründeten Fällen kann die Gemeindeverwaltung von den Fristen abweichen, dies kann z.B. eine soziale Notlage sein.

§ 7 Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn einer der folgenden Gründe eintritt und eine entsprechende Dokumentation durch die Einrichtung geführt wurde:

- a) Ein Kind innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
- b) Das Kind wiederholt (bis zu fünfmal) nicht pünktlich zu Beginn der Kernzeit gebracht wird
- c) Das Kind wiederholt (bis zu fünfmal) nicht pünktlich zum Ende der jeweiligen Buchungszeit abgeholt wurde.
- d) Erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind.
- e) Die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und den Personensorgeberechtigten nachhaltig gestört ist.
- f) Das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint.
- g) Das Kindergarten-/ Krippenkind aufgrund seiner Entwicklung noch nicht in der Lage ist, den Alltag in der Kindertagesstätte zu bewältigen. Mögliche Gründe wären mehrmaliges Einnässen und Einkoten, anhaltendes Weinen, frühes Ermüden am Vormittag, unbegründete Trennungsängste des Kindes usw. Bevor ein Ausschluss erfolgt, ist ein aufklärendes Gespräch zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindergartenleitung bzw. der Erzieherin absolut notwendig. Das Gespräch muss protokolliert werden. Im Anschluss daran beginnt die 4 Wochenfrist für das Kindergartenkind erneut zu laufen.
- h) Die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören. Die Entscheidung in den vorgenannten Fällen trifft in letzter Konsequenz die Gemeindeverwaltung nach Einsicht der von der Einrichtung zu führenden Dokumentationen und nach Rücksprache mit der Leitung. Der Ausschluss erfolgt schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen. Bei Dringlichkeit kann der Ausschluss auch Vorerst mündlich ohne Kündigungsfrist erfolgen.



§ 8 Krankheit; Anzeige

Die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

Die Personensorgeberechtigten bestätigen den jeweiligen Einrichtungen die Aushändigung der Belehrung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und § 34 Abs. 45 Satz 1 der IfSG mit Unterschrift. Danach gilt folgendes:

1. Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird. Die Kosten für eine Bescheinigung sind von den Eltern zu tragen.
3. Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
4. Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

Das Personal der Kindertageseinrichtung ist nicht verpflichtet, Kindern Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind schriftlich zu vereinbaren und zu dokumentieren.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten - Kindergarten

1. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bemessen sich am jährlichen Bedarf.
2. Die Kindertageseinrichtung ist wie folgt geöffnet:

Haus für Kinder „Sternschnuppe“

Montag bis Freitag von 7.00 – 16.00 Uhr
Kernzeit: von 8.30 – 11.30 Uhr

3. In der Kernzeit sind die Eingangstüren der Einrichtung geschlossen.
4. Die Eltern vereinbaren mit dem Träger eine Buchungszeit, während der das Kind regelmäßig in der Einrichtung vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird.

Die Mindestbuchungszeit für alle betreuten Kinder in der Einrichtung beträgt 20 Stunden pro Woche.



Die Kinder sind pünktlich zum Ende der jeweiligen Buchungszeit abzuholen. Werden die Kinder innerhalb eines Monats dreimal nicht pünktlich abgeholt, müssen die Eltern ab dem darauffolgenden Monat die nächst höhere Buchungskategorie wählen und bezahlen.

In der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr können die Kinder wegen dem Mittagessen und der Mittagsruhe nicht abgeholt werden.

5. Höherbuchungen sind nur zum 01.02. eines jeden Betreuungsjahres und zum Ende eines Betreuungsjahres für 01.09. möglich.
6. Eine Aufsicht außerhalb der Öffnungszeiten findet nicht statt.

§ 10 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

1. Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher angebotene Elternabende und Sprechstunden besuchen.
2. Sprechstunden finden mit der Kindergartenleiterin bzw. der Gruppenleiterin statt. Die Termine der Elternabende werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 11 Aufsichtspflicht im Kindergarten

1. Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.
2. Die Aufsichtspflicht beginnt dann, wenn das Kind in den Verantwortungsbereich (Verfügungsbereich) der Kindertageseinrichtung gebracht wird. Ihre Verantwortung endet erst dann, wenn das Kind durch die Tür der Kindertageseinrichtung gegangen ist und dem Betreuungspersonal persönlich übergeben wurde. Bis dahin haben die Personensorgeberechtigten der Kinder die Aufsichtspflicht. Dies erfolgt zu den Öffnungszeiten des Kindergartens gem. § 9.
3. Das Kindergartenpersonal hat die Aufsichtspflicht nur so lange, als das Kind ihm anvertraut ist, d.h. grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten der Kindergarteneinrichtung. Die Kinder werden nur an berechnigte Personen persönlich zur Abholung übergeben. Es besteht keine Verpflichtung durch das Betreuungspersonal, die Kinder nach Hause bringen zu lassen. Eine Abholung durch Personen unter 12 Jahren (auch Geschwisterkinder) ist nicht möglich.
4. Kann das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, ist dies unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit zu melden.

§ 12 Unfallversicherungsschutz

Für die Besucher der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a Sozialgesetzbuch VII (SGB VII). Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zum und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts und



während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 13 Haftung

1. Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
3. Für in die Einrichtung mitgebrachte Kleidung, Spielzeug, Schmuck und ähnliches übernimmt die Gemeinde Schmichen keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall des Verlustes, der Verwechslung oder der Beschädigung.
4. Wird die Kindertageseinrichtung oder werden einzelne Gruppen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aufgrund Personalmangels, Erkrankung des Personals oder eines sonstigen zwingenden Grundes geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 14 Härtefälle

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann die Gemeindeverwaltung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 15 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden in einer gesondert erlassenen Gebührensatzung geregelt.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.09.2020 in Kraft.
2. Die bisherige Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schmichen vom 15.04.2013 ist nach Inkrafttreten der neuen Satzung gegenstandslos.

Schmichen, den *24.08.2020*



Wecker

Wecker
Erster Bürgermeister